

Kinodigitalisierung

Investitionsförderung aus Mitteln des EFRE

Aufforderung zur Einreichung von Anträgen

Vorbemerkung

In der Förderperiode 2007 bis 2013 stehen Hessen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 263,5 Mio. € zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zur Verfügung. Die Fördermittel werden im Rahmen von drei Prioritätsachsen in verschiedenen Maßnahmenlinien zur Mitfinanzierung konkreter Projekte eingesetzt.

In der Prioritätsachse 1 – Innovation und wissensbasierte Wirtschaft – ist unter den beispielhaft aufgeführten Maßnahmen auch die Förderung des effizienten Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien vorgesehen.

In einer Mitteilung vom 24. September 2010 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu den Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung für das europäische Kino¹ betont die Europäische Kommission die Bedeutung der Kultur- und Kreativindustrien für den notwendigen weiteren Ausbau der Informationsgesellschaft in Europa, da sie Investitionen in digitalen Technologien ankurbeln. Die Kommission befürwortet die Kofinanzierung von Digitalisierungsprojekten des europäischen Kinos aus Mitteln der EU-Strukturfonds.

Die beschleunigte Anwendung digitaler Technologien entspricht auch dem im hessischen EFRE-Programm verfolgten strategischen Ziel, Innovationen und wissensbasiertes Wirtschaften voranzutreiben, um damit die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern.

Die Mitteilung der Kommission aufgreifend ist vorgesehen, Investitionen hessischer Kinos, die bestimmte Kriterien erfüllen, in die Umstellung von analoger auf digitale Vorführtechnik zu unterstützen. Für diesen speziellen Zweck stehen EFRE-Mittel in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro im Zeitraum bis 31.12.2013 zur Verfügung. Diese Förderung fällt unter der Prioritätsachse 1 des Programms (Innovation und wissensbasierte Wirtschaft) und ergänzt die dort bereits beispielhaft genannten Maßnahmen.

Die Maßnahme trägt gleichzeitig auch dazu bei, die vielfältige Kinolandschaft in Hessen zu erhalten, kleinere Kinos, Kinos im ländlichen Raum sowie Programmkinos zu unterstützen und dadurch die Lebensqualität in den hessischen Städten und Regionen als Standortfaktor zu erhalten.

Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der jeweils aktuellen Fassung². Mit dieser Aufforderung zur

¹ Im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0487:FIN:DE:PDF>

² Im Internet unter www.efre.hessen.de, Abschnitt Förderrichtlinien.

Einreichung von Anträgen werden diese Richtlinien maßnahmenspezifisch ergänzt und sollen geeignete Vorhaben für die Förderung gefunden werden.

Fördergebiet

Gefördert werden Vorhaben in ganz Hessen. Geeignete Projekte aus den strukturschwachen Landesteilen (EFRE-Vorranggebieten) werden bei der Projektauswahl bevorzugt.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Betreiber gewerblich geführter Kinos sowie Kinos in kommunaler bzw. ehrenamtlicher Trägerschaft mit Sitz in Hessen. Förderfähig sind Kinos, die

1. bis zu sechs Leinwände pro Betriebsstätte haben,
2. in den letzten drei Kalenderjahren vor Antragsstellung bei Betrachtung des Gesamtnettokartenumsatzes und der Gesamtbesucherzahl der Betriebsstätte durchschnittlich pro Leinwand und Jahr
 - a) maximal 260.000 € Nettokartenumsatz erzielt haben und
 - b) mindestens einen Nettokartenumsatz von 40.000 € oder eine Besucherzahl von mindestens 8.000 erzielt haben.

Abweichend von Satz 2 können auch Filmtheater mit Sitz in Hessen mit mehr als sechs Leinwänden pro Betriebsstätte gefördert werden, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen und in einem Ort mit weniger als 50.000 Einwohnern liegen.

Bei gewerblich geführten Kinos muss es sich um **kleine oder mittlere Unternehmen (KMU)** handeln, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € haben oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft und
- unabhängig sind, d.h. dass nicht 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die nicht die Definition für KMU erfüllen.³

Verwendungszweck

Gegenstand der Förderung ist die **erstmalige** Ausrüstung eines bestehenden Filmtheaters mit digitaler Projektionstechnik in 2k/4k-Qualität entsprechend dem in der Digital Cinema Initiative (DCI) festgelegten Standard. Die Nachhaltigkeit der Investition muss gewährleistet sein. Die Investition gilt als nachhaltig, wenn die digitale Projektionstechnik objektiv geeignet erscheint, die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs des Filmtheaters sicherzustellen.

Förderfähig ist pro Leinwand ausschließlich die erstmalige technische Umrüstung auf digitale Projektionstechnik. Diese umfasst den erstmaligen Erwerb eines entsprechenden Projektors und Servers sowie die Kosten der Installation. Förderfähig ist der Erwerb; Ratenkauf oder Leasing sind nicht förderfähig.

Darüber hinausgehende Ausgaben (z. B. für Bau oder Umbauten, für Klimaanlage, für Leinwand, für Wartung oder laufende Betriebskosten) sind nicht Gegenstand der EFRE-

³Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen - Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.5.2003.

Förderung. Bauliche und sonstige Ergänzungsmaßnahmen gewerblich geführter Kinos können im Rahmen der gewerblichen Kreditprogramme (z. B. Gründungs- und Wachstumsfinanzierung – GUW –Hessen) gefördert werden.

Die geförderte Anschaffung der Projektionstechnik ist an den Einsatz in dem Filmtheater (Verwendungszweck) gebunden. Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre. Erfolgt vor Ablauf dieser fünf Jahre eine Veräußerung der geförderten Gegenstände oder eine Einstellung des Spielbetriebes, so ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

Die Maßnahme darf nicht vor Antragsstellung begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten.

Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 25 % der förderfähigen Investitionskosten und ist auf maximal 17.500 € pro Leinwand begrenzt.

Eine Zuschussanhebung um weitere 5 % auf bis zu 30 % der förderfähigen Investitionskosten bei einem maximalen Förderbetrag von 21.000 € pro Leinwand ist möglich, wenn das Filmtheater:

- im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre einen Besucheranteil von mindestens 50% für deutsche und europäische Filme
- oder ein Programm mit mindestens 50% deutschen und europäischen Filmwerken hatte
- oder es mit dem BKM-Kinoprogrammpreis ausgezeichnet wurde (kulturelle Kriterien)
- oder seinen Sitz in einem Ort mit weniger als 20.000 Einwohnern hat (strukturelles Kriterium).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Hessischen Rechnungshofes kann die Förderung auch als Pauschale nach Art. 7 Abs. 4 iii) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 in ihrer aktuellen Fassung vom 21.05.2009 erfolgen.

Kumulation

Die gleichzeitige Inanspruchnahme anderer öffentlicher Fördermittel für dieselben Investitionsausgaben ist zulässig, soweit darin keine Fördermittel der Europäischen Union enthalten sind. In der Kumulation dürfen die öffentlichen Fördermittel 80 % der tatsächlichen Investitionsausgaben für das Projekt nicht überschreiten. Der Eigenanteil an der Finanzierung der Investition muss mindestens 20 % betragen.

Auswahlkriterien

Es gelten im Übrigen die vom Begleitausschuss gebilligten allgemeinen Projektauswahlkriterien zum Operationellen Programm für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 bis 2013, insbesondere

- Beitrag zur Erreichung des strategischen Ziels des Operationellen Programms (Schaffung und Sicherung zukunftsfähiger, wettbewerbsfähiger und einkommensstarker Arbeitsplätze durch eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Hessen)
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- Wirtschaftliche Angemessenheit der Investitionskosten, gesicherte Finanzierung.

Verfahren

Anträge auf eine Förderung sind mit einer Projektbeschreibung sowie einem Ausgaben- und Finanzierungsplan bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Niederlassung Kassel, Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel, bis spätestens zum 31.12.2012 einzureichen.

Mit diesem Antrag können nur EFRE-Mittel des Landes Hessen beantragt werden; Bundesmittel müssen mit einem gesonderten Antrag bei der FFA – Filmförderungsanstalt, Bundesanstalt des öffentlichen Rechts, Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin beantragt werden⁴.

Voraussetzung für eine Förderung durch das Land Hessen ist eine Förderung des Bundes durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Der Zuwendungsbescheid des Bundes für Zuwendungen aus dem Bundesprogramm betreffend die Kinodigitalisierung in Deutschland ist spätestens bis zur Auszahlung der Fördermittel vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Kopie des Antrages auf Bundesmittel
- Aufgliederung der Kosten nach Leinwänden
- Kostenvoranschläge
- Gültiger Miet- oder Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug
- Aktueller Handels- bzw. Vereinsregisterauszug, sofern eingetragen
- Nachweis der Voraussetzung für einen erhöhten BKM-Zuschuss (z.B. BKM-Kinoprogrammpreis)
- für Evaluationszwecke Angabe zu den durch die Investition gesicherten und ggf. neu geschaffenen Arbeitsplätzen
- Unterzeichnete und vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung

Die Bewilligung der Fördermittel und die Verwendungskontrolle erfolgen durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Die Auszahlung erfolgt bei Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen. Der Zuwendungsbescheid des Bundes für Zuwendungen aus dem Bundesprogramm betreffend die Kinodigitalisierung in Deutschland ist dem Auszahlungsantrag beizufügen, falls er der WIBank nicht schon vorher vorgelegt wurde. Die WIBank prüft diese Belege und zahlt den Zuwendungsbetrag an die Zuwendungsempfänger aus.

Im Falle einer Pauschalierung erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Abschluss der Investition in einer Summe. Dem Antrag auf Auszahlung der Fördermittel ist der Zuwendungsbescheid des Bundes zusammen mit einer Einbaubestätigung der beauftragten

⁴ Im Internet unter <http://www.ffa.de/downloads/d-cinema/Digitalisierungsantrag.pdf>

Technikfirma beizufügen. Die Einbaubestätigung gilt für die Gewährung des pauschalierten EFRE-Zuschusses als Verwendungsnachweis.

Rechnungen und Zahlungsbelege sind für eventuelle nachträgliche Kontrollen bereitzuhalten und bis mindestens 31.12.2022 aufzubewahren.

Sonstige Bestimmungen

Die Allgemeinen Förderbestimmungen (Teil III) der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der jeweils aktuellen Fassung gelten auch für Projekte, die im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen unterstützt werden, soweit in dieser Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Förderungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € nicht übersteigt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Dauer der Zweckbindungsfrist im Eingangsbereich des Kinos an gut sichtbarer Stelle in signifikanter Größe eine permanente Erläuterungstafel anzubringen, die das EU-Emblem und den Hinweis auf die Förderung der Umstellung des Kinos auf digitale Technik durch die Europäische Union enthält. (Ein entsprechendes Plakat wird dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung gestellt.) Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung führt zu einer Rückforderung des Zuschusses.

Wiesbaden, 27. April 2011

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Referat II 3
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden